

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
(BGS/EWS)  
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1**

**Änderung der Satzung**

**§ 11 erhält folgende neue Fassung:**

**Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes (gemessen in m<sup>2</sup>-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abfließen kann.

(2) Als befestigt im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann.

(3) Begrünte Tiefgaragen oder begrünte Dächer werden zu 50 % der bebauten Fläche berechnet. Befestigte Flächen mit unverfugten Verbundsteinen, unverfugten Platten, unverfugtem Pflaster oder ähnlicher, teildurchlässiger Oberfläche werden mit 60 % der vorhandenen Fläche berechnet. Mit Kies, Schotter, Rasengittersteinen, Ökopflaster oder sonstigem wasserdurchlässigen Material befestigte Flächen werden nur mit 25 % der vorhandenen Fläche berechnet.

(4) Bebaute und befestigte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung Sickerschacht) beseitigt wird, jedoch nur dann, wenn kein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage besteht.

(5) Die Gebührenpflichtigen ermitteln das Ausmaß der befestigten Fläche und teilen es dem Zweckverband mit. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der mitgeteilten Maße, kann der Zweckverband das Ausmaß der befestigten Fläche schätzen. Eine solche Schätzung ist auch dann zulässig, wenn die Gebührenpflichtigen innerhalb einer Ihnen

gesetzten, angemessenen Frist, keine Angaben machen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Eching a. Ammersee, den 29.05.2008

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West

Kirsch

Verbandsvorsitzender